



Stellungnahme bzgl. REACH und Begriffsbestimmung von Gummigranulaten

Die GEZOLAN EPDM-Gummigranulate GEZOFLEX und GEZOFILL sind gemäss der REACH Definition (REACH, Artikel 3 (3)) Erzeugnisse.

REACH definiert ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in grösserem Masse als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

Gummigranulate erfüllen insbesondere durch die ihnen bei der Vulkanisation (Vernetzung – Schritt von der Zubereitung zum Erzeugnis) verliehenen physikalischen Eigenschaften, aber auch durch die in einem nachfolgenden Verarbeitungsschritt vorgenommene Granulierung und die dadurch erzeugte funktionell wichtige Form und Oberfläche, eindeutig die Anforderungen der Zuordnung zu Erzeugnissen. Diese Zuordnung wird auch in der Branche in gleicher Weise vorgenommen.

Für die Erzeugnisse GEZOFLEX und GEZOFILL besteht keine Registrierungspflicht, da die dafür verwendeten Stoffe und Zubereitungen unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen nicht freigesetzt werden. Für die erwähnten Erzeugnisse werden keine Stoffe eingesetzt, die gemäss Artikel 57 der REACH Verordnung die Kriterien für zulassungspflichtige Stoffe erfüllen (z.B. krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, sehr persistente und sehr bioakkumulierbare oder hormonell wirkende Stoffe). Diese Aussagen beziehen sich auf die Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten bzw. der Produzenten der jeweiligen Stoffe.

Dagmersellen, 1.1.2013